



**News Kurs 2022**  
**Sozialhilfe**

## **Klärung der innerkantonalen Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nach Art. 30 ff. ZUG**

- Die Sozialämter zweier St. Gallischer Gemeinden haben auf Gesuch einer Beiständin ihre örtliche Zuständigkeit zur Finanzierung von Pensionskosten, Kleidergeld, Taschengeld und Hygieneartikel eines erwachsenen Mannes mit Aufenthalt in einem therapeutischen Wohnheim verneint. Sie haben sich gegenseitig an die jeweils andere Gemeinde verwiesen.
- In Bezug auf die sozialhilferechtliche Zuständigkeit haben die Gemeinden nie im Austausch gestanden.
- Weder das SHG noch das ZUG regeln, wie vorzugehen ist, wenn sich keine der zwei angerufenen St. Gallischen Gemeinden für die Unterstützung einer bedürftigen Person als örtlich zuständig erachten.
- Ein negativer Kompetenzkonflikt darf sich nicht zulasten der hilfeschuchenden Person auswirken. Es obliegt nicht der bedürftigen Person, den Zuständigkeitskonflikt zu klären.

- Besteht der Konflikt zwischen zwei Gemeinden, drängt sich eine **Vereinbarung über die vorläufige und unpräjudizielle Gewährung von finanzieller Unterstützung** auf, um zu verhindern, dass die bedürftige Person einer existenziellen Notlage ausgesetzt bleibt.
- Die zuerst angegangene Gemeinde hätte (anstelle des Erlasses einer leistungsablehnenden Verfügung) zunächst mit der anderen Gemeinde einen **Einigungsversuch** machen müssen. Bei Nichtzustandekommen einer Einigung hätte sie eine **Unterstützungsanzeige** an die andere Gemeinde richten und im Fall einer Einsprache dieser Gemeinde einen Einspracheentscheid nach Art. 33 ZUG fällen müssen.
- Die Frage, ob sich die örtliche Zuständigkeit gemäss ZUG nach dem Unterstützungswohnsitz oder nach dem Aufenthaltsort richte und in welcher Gemeinde der Beschwerdegegner seinen Unterstützungswohnsitz bzw. Aufenthaltsort habe, sei nicht im (vorinstanzlichen) Rekursverfahren zu klären. Es liege nicht der Kompetenz des DI (Vorinstanz), ein Verfahren nach Art. 3 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 30 ff. ZUG vorwegzunehmen.
- Rückweisung der Angelegenheit an die erstinstanzlich verfügende Gemeinde zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit nach Art. 30 ff. ZUG.

## **Tagespflege ist keine dauerhafte Fremdplatzierung**

- Die getrenntlebenden Eltern haben ihr Kind freiwillig bei der Gotte in Tagespflege mit regemässigen Übernachtungen gegeben.
- Bei Beginn des Pflegeverhältnisses wohnte das Kind bei der Mutter in B (TG). Die Mutter zog 1 Monat nach Beginn des Pflegeverhältnisses nach W (SG).
- Gegen die Unterstützungsanzeige des Kantonalen Sozialamtes erhob das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen Einsprache. Diese wies das Kantonale Sozialamt mit Einspracheentscheid ab. Dagegen erhob der Kanton St.Gallen Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

### **Vorübergehende oder dauerhafte Platzierung?**

## War bei Beginn der Platzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen?

- Zu Beginn des Pflegeverhältnisses wollten die Eltern ihr Kind eindeutig nur unter der Woche zur Pflegemutter geben.
- Am Wochenende hielt sich das Kind regelmässig (teils 3 Mal pro Monat) beim Vater auf und verbrachte auch Ferien bei ihm. Kontakte zur Mutter fanden an einzelnen Wochenenden ebenfalls statt, wenn auch nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang.
- Die Pflegemutter wurde nur reduziert mit einer Pauschale für 22 Tage pro Monat und nicht für eine vollschichtige Dauerpflege entschädigt.
- Es ist auf ein vorübergehendes, bloss teilzeitliches Pflegeverhältnis zu schliessen.
- Mit dem Wegzug der Mutter von B (TG) nach W (SG) per 01.10.2018 richtete sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes nach jenem der Mutter, bei welcher das Kind bei Beginn des Pflegeverhältnisses gewohnt hatte. Dieser war ab dem 01.10.2018 in W und nicht mehr in B.

## **Zuständigkeit des Unterstützungswohnsitzes des Kindes für die subsidiäre Finanzierung der Besuchsbegleitungskosten**

- Eine Familie wohnt zusammen in der Gemeinde E, bevor Mutter und Sohn Zuflucht im Frauenhaus in St. Gallen finden. Von dort aus nehmen sie Wohnsitz in der Stadt S in St. Gallen. Der Vater lebt weiterhin in E.
- Das zuständige Eheschutzgericht ordnete eine Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft an und räumte dem Vater ein begleitetes Besuchsrecht von 3 Stunden pro Woche für den Sohn ein, wobei die Eltern dafür die Kosten je hälftig tragen müssen.
- Welche Gemeinde ist örtlich zuständig die Besuchsbegleitungskosten subsidiär zu tragen?

- Beim **begleiteten Besuchsrecht** handelt es sich um eine **Kindeschutzmassnahme** und bei den dafür anfallenden Kosten somit um **Kinderunterhaltskosten**, die direkt dem Kind zustehen.
- Können diese Kosten von den unterhaltspflichtigen Eltern – wie vorliegend – nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden, liegt in Bezug auf den Lebensunterhalt eine **Bedürftigkeit des Kindes** im Sinn von Art. 9 Abs. 1 SHG bzw. Art. 2 Abs. 1 ZUG vor, womit die **Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes** und nicht am Unterstützungswohnsitz der Eltern für die subsidiäre Tragung der nicht gedeckten Kinderunterhaltskosten **zuständig ist**.
- Selbst wenn das Verhalten des Vaters alleinige Ursache für die Anordnung des begleiteten Besuchsrechts wäre, würde dies keine Zuständigkeit für die subsidiäre Finanzierung an seinem Unterstützungswohnsitz begründen.
- Die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes kann auf zivilrechtlichem Weg auf die Eltern (je zur Hälfte der Kosten gemäss Gerichtsurteil) zurückgreifen.

## **IVSE-Zuständigkeit, wenn eine Person während oder mit einem Aufenthalt in einer Einrichtung im Bereich A Wohnsitz am Heimstandort begründet**

- Eine Kind lebte mit seinen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern in Gemeinde X (Kt. SG). Die KESB wies das Kind anfangs Dezember 2015 in ein Kinderheim (IVSE Bereich A, Kt. SG) ein. Der Vater zog per 1. Januar 2016 in eine andere Gemeinde im Kanton St. Gallen.
- Die Gemeinde X beschränkte die Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Amt für Soziales (Kt. SG) auf die Zeit bis 31. Dezember 2015 – nur bis dahin habe sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes in X befunden. Danach habe sich der Wohnsitz des Kindes am Ort des Aufenthaltes befunden und sei jene Gemeinde zur Leistung der Kostenübernahmegarantie zuständig.



- Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthalts in einer Einrichtung des Bereichs A ihren **zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung**, ist gemäss **Art. 5 Abs. 1 bis IVSE** der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.
- Die Bestimmung war zwar Teil der Revision vom 23. November 2018, die für den Kanton **St. Gallen erst am 1. Juni 2020** in Kraft getreten ist. Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt indessen, mit einer einheitlichen Anwendung der IVSE bereits vor dem Inkrafttreten die unter dem bisherigen Recht – wie im vorliegenden Fall – noch mögliche **Standortbenachteiligung sofort zu eliminieren** und die Änderung auf alle laufenden und neuen Kostenübernahmegarantien im Bereich A anzuwenden.
- Die Vorinstanz hat deshalb im Ergebnis die Gemeinde des letzten gemeinsamen Wohnsitzes des Kindes und seiner Mutter (Gemeinde X) zur Tragung der Kosten der Unterbringung der Tochter ab anfangs Dezember 2015 verpflichtet. Die Beschwerde wird abgewiesen.

## Gesetzesänderung Kt. ZH auch für Kt. TG relevant

# Neues Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) im Kanton Zürich per 01.01.2022

- Die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen gehört im Kanton Zürich neu zum Service Public.
- Die Eltern sind nicht mehr Schuldner bspw. der Fremdplatzierungskosten. Die Gemeinden und der Kanton Zürich kommen gemeinsam für die Kosten der Kinderschutzmassnahmen auf. Die Eltern beteiligen sich mit einem Verpflegungsbeitrag von Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag des Kindes in Heim- oder Familienpflege und an den Nebenkosten.
- Bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen müssen die Eltern keinen Beitrag bezahlen (SPF, BBT, etc.).
- Auch Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich können vom KJG und der KJV profitieren.
- **KJG und KJV finden Anwendung, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes im Kanton Zürich befindet!**

# Wann gelangt das KJG für andere Kantone zur Anwendung?

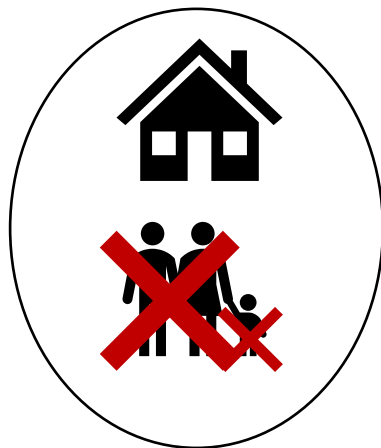
2018 Kind wird von Gemeinde X im Kanton SG in eine Pflegefamilie in der Gemeinde K in ZH platziert.

2021 Bsp. 1: Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ziehen von der Gemeinde X weg in den Kanton ZH in die Gemeinde Y.

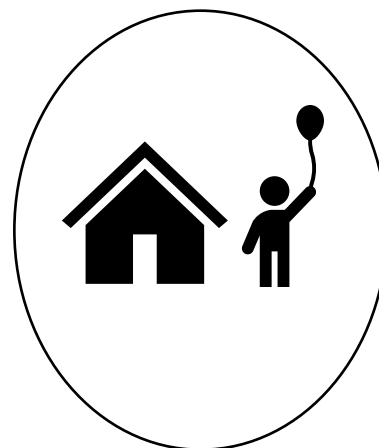
→ Abgeleiteter zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes in Y (ZH) ab 2021.



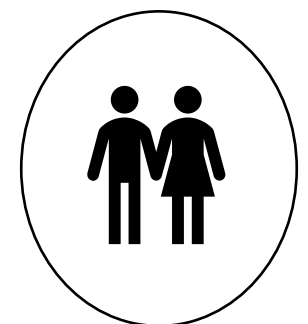
X



K



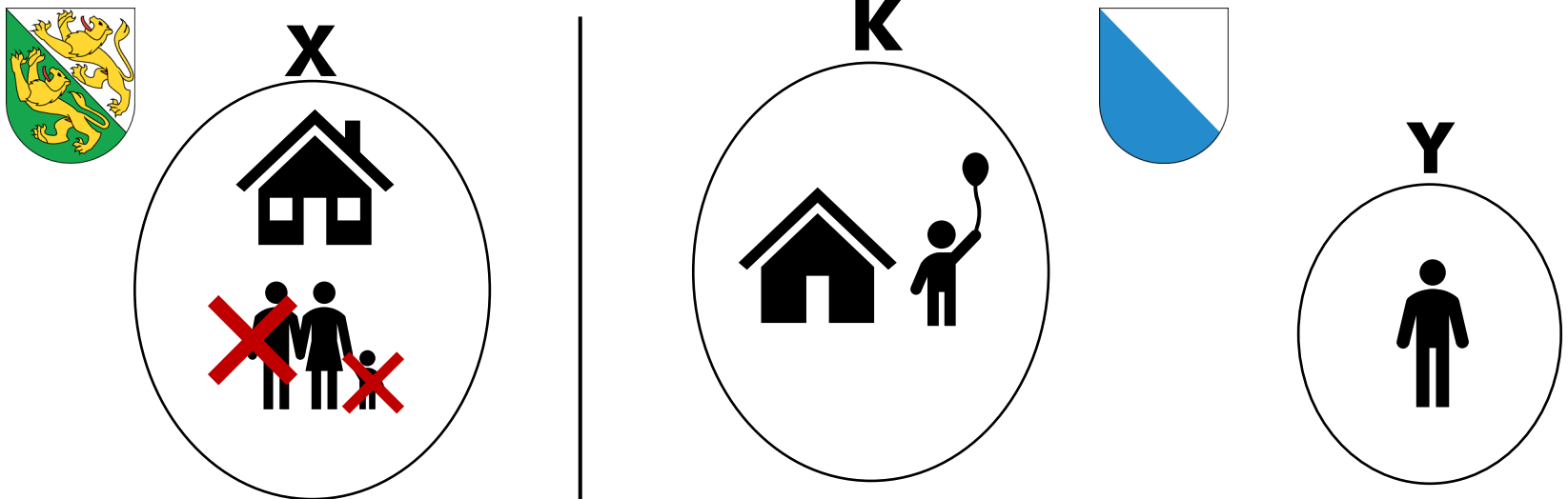
Y



# Wann gelangt das KJG für andere Kantone zur Anwendung?

- 2018 Kind wird von Gemeinde X im Kanton TG in ein Kinderheim in der Gemeinde K in ZH platziert.
- 2021 Bsp. 2: Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern trennen sich. Die Mutter bleibt in X (TG) wohnhaft. Der Vater zieht in die Gemeinde Y (ZH).

→ Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes am Aufenthaltsort in K (ZH) ab 2021.



# Wann gelangt das KJG für andere Kantone zur Anwendung?

- Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Zürich seit 2021
- Unterstützungswohnsitz des Kindes weiterhin im Kanton St. Gallen (Bsp. 1) bzw. Kanton Thurgau (Bsp. 2) seit 2018
- KJG ZH findet ab 01.01.2022 Anwendung und **die gesamte Heimfinanzierung wird vom Kanton Zürich übernommen.** Auch bei laufenden Platzierungen und erteilten Kostengutsprachen!
- Anfrage zur Übernahme der laufenden Heimkosten an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich durch die Gemeinde X im Kanton Thurgau.

# Wann gelangt das KJG für andere Kantone zur Anwendung?

1.

- **KJG-Leistung?**  
Heim-, Familienpflege, SPF, etc.

2.

- **Zivilrechtlicher Wohnsitz** des Kindes im Kanton Zürich?

3.

- **Kontaktaufnahme mit Kanton Zürich**  
Amt für Jugend und Berufsberatung, Zentralbereich Ergänzende Hilfen zur Erziehung - Antrag um Kostenübernahme

## **Obergericht Appenzell Ausserrhoden, 04.12.2020, Urteil O4V 20 1**

# **Keine Legitimation von Spitälern für Sozialhilfegesuchstellung und kein Anspruch auf sozialhilferechtliche Übernahme unbezahlter Spitalkosten**

- Das Kantonsspital St. Gallen und der Spitalverbund AR haben beim Sozialamt X das Gesuch um Kostengutsprache für die stationäre Spitalbehandlung einer Ausländerin ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz gestellt.
- Das Sozialamt ist auf diese Gesuche mangels Gesuchslegitimation der beiden Spitäler nicht eingetreten. Auf Rekurs der beiden Spitäler wurde das Sozialamt X vom Departement für Gesundheit und Soziales zur Übernahme der Kosten im Betrag von insgesamt rund CHF 95'000.00 angewiesen.
- Die Einwohnergemeinde hat gegen diesen Rekursentscheid beim Obergericht AR Beschwerde erhoben. Das Obergericht AR hat die Beschwerde einstimmig vollumfänglich gutgeheissen und den vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben.

- Aus Art. 29 Abs. 1 SHG (AR) geht hervor, dass ein Gesuch von der hilfsbedürftigen Person gestellt werden kann. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich jedoch **keine Anhaltspunkte, dass medizinische Leistungserbringer bei der Sozialbehörde in eigenem Namen ein Gesuch um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz stellen können**, wie dies hingegen beispielsweise im Kanton Zürich der Fall ist.
- Auch anderswo existieren keine Gesetze, Verordnungen, o.Ä. welche den Kostenersatz für Drittleistungserbringer zulasten der Sozialhilfebehörden regeln. Auch aus dem ZUG ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür.
- Der Umstand, dass der **Anspruch auf Sozialhilfeleistungen persönlicher Natur** ist und nicht gegen den Willen der bedürftigen Person geltend gemacht werden kann (C. Hänzi, Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, 2011, S. 366), spricht gegen einen direkten Anspruch der medizinischen Leistungserbringer, in eigenem Namen ein Verfahren bei der Sozialhilfebehörde einzuleiten.



- Daraus ergibt sich, dass Adressat einer Verfügung im Sinne von Art. 33 SHG nur die betroffene Person bzw. allfällige Bevollmächtigte und nicht dritte Leistungserbringer sein können.
- Ein direkter Anspruch der Dritteistungserbringer auf Erlass einer Verfügung der Sozialhilfebehörden lässt sich auch nicht aus Art. 51 GG bzw. Art. 33 des St. Gallischen Gesundheitsgesetzes ableiten, wonach sowohl das Spital Herisau als auch das Kantonsspital St. Gallen verpflichtet sind, Personen aufzunehmen, die notfallmässig einer Behandlung bedürfen. Die **Frage der Ersatzpflicht für Kosten**, welche durch die Behebung einer medizinischen Notlage entstanden sind bzw. das massgebende Verfahren sind **nicht in den Gesundheitsgesetzen beider Kantone geregelt**.
- Die beiden Spitäler sind mangels gesetzlicher Grundlage nicht berechtigt, in eigenem Namen bei der Sozialbehörde X. die Deckung der ungedeckt gebliebenen Spitalkosten zu fordern bzw. sie haben **keinen Anspruch auf den Erlass einer entsprechenden sozialhilferechtlichen Verfügung**.
- Die Sozialbehörde X ist zu Recht nicht auf die entsprechenden Gesuche eingetreten.

## **Übernahme der Mehrmiete durch Stiftung ist als freiwillige Leistung Dritter (Einnahme) im Budget anzurechnen**

- Klientin wohnte nach Auszug der Tochter in einer zu teuren Wohnung für einen 1-Personenhaushalt.
- Eine Stiftung hat sich bereit erklärt, die Differenz von monatlich Fr. 250.00 zwischen dem effektiven Mietzins und dem Mietzinsmaximum gemäss dem Sozialamt während 4 Monaten zu übernehmen, wenn diese Leistung vom Sozialamt als zweckgebundenes Darlehen und nicht als Zuwendung Dritter gewertet wird.
- Das Sozialamt kam zum Schluss, dass die in Aussicht gestellten Stiftungsgelder als Leistungen Dritter im Budget als Einnahme zu berücksichtigen sind.

- Grundsatz der Subsidiarität: Die Wahl zwischen den primären Hilfequellen und der staatlichen Sozialhilfe ist ausgeschlossen.
- Es darf nicht sein, dass eine unterstützte Person sich den Grundbedarf von der öffentlichen Hand abgelten lässt und gleichzeitig den Luxus über Dritte finanziert.
- Auch wenn das Darlehen nur einen Zeitraum von wenigen Monaten umfasst, handelt es sich dabei nicht um eine einmalige Zuwendung von bescheidenem Ausmass, wie etwa bei einem Gelegenheitsgeschenk. Vielmehr ist die **Leistung während einer gewissen Zeit regelmässig erfolgt** und hat sich auf eine **konkrete Ausgabenposition im Unterstützungsbudget bezogen.**
- Das Darlehen von monatlich Fr. 250.00 wurde zu Recht an die überhöhten Wohnkosten bei den Einnahmen der Klientin als "freiwillige Zuwendung Dritter" angerechnet.

## **Zulässiger Schluss auf anderweitige Einnahmen bei hohen GBL-fremden Ausgaben**

- Klient tätigte seit dem Jahr 2008-2017 Ausgaben von rund Fr. 81'000.00 (monatlich Fr. 1'300.00) für nicht lebensnotwendige Dinge wie Ausgaben in Nachtclubs, Überweisungen an Prepay-Kreditkarten, Überweisungen an unbekannte Personen, Kauf von Flugtickets sowie Geldüberweisungen an die in der Dominikanischen Republik lebende Ehefrau.
- Seit 2013 hat er keine Miete mehr an seine Eltern überwiesen, obwohl er diese vom Sozialamt ausbezahlt erhielt.
- Klient wurde verpflichtet Fr. 84'000.00 an zu Unrecht bezogener Sozialhilfe zurückzuerstatten.
- Für eine belastende Verfügung trägt grundsätzlich die Verwaltung die Beweislast.

- Ist aus den vorhandenen Akten nach der **Lebenserfahrung** der Schluss zu ziehen, dass eine hilfeempfangende Person beispielsweise **nicht deklarierte Einkünfte erzielte** oder eine nicht deklarierte Liegenschaft besitzt, obliegt es dieser, die **Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen** (Beweislastumkehr). Gelingt es der hilfeempfangenden Person dabei nicht, den begründeten Verdacht zu widerlegen, kann die wirtschaftliche Hilfe zurückgefordert werden.
- Grundsätzlich ist es dem Sozialhilfeempfänger überlassen, wie er seinen Grundbedarf für den Lebensunterhalt einsetzt. Nehmen aber die besonderen Ausgaben ein derartiges Mass an, dass die **verbleibenden Mittel auch eine äusserst bescheidene Lebensführung kaum mehr erlauben**, kann aufgrund der Lebenserfahrung darauf geschlossen werden, dass der Sozialhilfeempfänger über anderweitige (verschwiegene) **Einnahmen verfügt**. Vor allem, wenn die besonderen Ausgaben den über mehrere Monate ausgerichteten Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigen.
- Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubwürdig den Verdacht auszuräumen, dass er Zuwendungen von Dritten erhält.

## Originaldokumente / Leistungskürzung bei zweckwidriger Verwendung

- Gestützt auf die gesetzliche Auskunftspflicht besteht eine Grundlage für Sozialbehörden, nicht nur zu Beginn, sondern auch **während eines bereits laufenden Unterstützungsverhältnisses**, von den betroffenen Personen die Einreichung von die Einkommens- und Vermögensverhältnisse belegenden Dokumenten - wie namentlich eines Kontoauszugs - **auch im Original zu verlangen**.
- Sozialbehörden können sich zwar mit Kopien oder mit elektronischen Versionen von solchen Originaldokumenten begnügen. Von den unterstützten Personen selber angefertigte Kontoauszüge, wie sie der Beschwerdeführer einreichte, müssen als Entscheidungsgrundlage nicht akzeptiert werden.

- Für Sozialbehörden ist bei der Prüfung von Kontoauszügen **sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite von Bedeutung**. Zunächst lässt sich so die Bedürftigkeit bzw. die Rechtmässigkeit des Bezugs sicherzustellen, indem Einnahmen von anderer Seite ausgeschlossen werden können.
- Andererseits bestehen für unterstützte Personen zwar keine Vorgaben, wie sie den ihr zugesprochenen Grundbedarfsbetrag im Detail auszugeben haben. Eine geradezu zweckwidrige Verwendung ist indes nicht zulässig und kann mit einer Leistungskürzung sanktioniert werden.
- Dabei kann der Umstand, dass unterstützte Personen Leistungen zweckwidrig verwenden und dennoch nicht in finanzielle Nöte hinsichtlich der lebensnotwendigen Ausgaben geraten, auch ein **Indiz für anderweitige, nicht deklarierte Einnahmen** darstellen.

- Die Auflage Kontoauszüge einzureichen, welche die Einnahme- und Ausgabeseite zeigen, verstösst nicht gegen das Recht auf Privatsphäre.
- Diese Grundrechtseinschränkung ist durch die gesetzliche Grundlage im SHG, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit gerechtfertigt.



## **Einstellung der Sozialhilfeleistungen gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip (Art. 9 SHG)**

- Mit Schreiben der Sozialen Dienste X vom 13. Oktober 2020 wurde A zur Auflage gemacht, 100 % im Arbeitsintegrationsprogramm der Stiftung Z tätig zu sein.
- In einem weiteren Schreiben vom 26. November 2020 wurde ihm zur Auflage gemacht, seine Fähigkeit auszuschöpfen und ein übliches Erwerbseinkommen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu 100 % zu erzielen.
- Für den Fall, dass er der Auflage nicht nachkomme, wurde ihm die Einstellung der Sozialhilfe angedroht. Zudem wurde ihm das rechtliche Gehör zum Sachverhalt und zur beabsichtigten Vorgehensweise gewährt.

- Die Entlohnung für seine Teilnahme am Arbeitsintegrationsprogramm bei der Stiftung Z, die mit netto rund Fr. 11.00 pro Stunde in einem vollen Pensum mindestens den Umfang der Nothilfe erreichte hätte, erfolgte an das Sozialamt, welches wiederum dem Klienten die ihm zustehenden Unterstützungsleistungen zukommen liess. Für die geleisteten Stunden erhielt er zudem eine Integrationszulage. Der Klient bekam damit kein eigentliches Erwerbseinkommen durch einen Arbeitgeber ausbezahlt, sondern **wurde durch das Sozialamt "entlohnt"**.
- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann **die Sozialhilfe bei ungenügender Mitwirkung an einem entlohnten Arbeitsprogramm gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip gestrichen werden**. Denn bei einer solchen Person wird nicht angenommen, dass sie sich in einer Notlage befindet, was notwendige Voraussetzung ist, um in den Genuss einer Hilfe zu gelangen (BGE 134 I 65 E. 3.1 in Pra 97 (2008) Nr. 86, BGE 131 I 166 E. 4.1).

- Im Zeitpunkt der Einstellungsverfügung am 18. Dezember 2020 war der Klient somit in der Lage, für sich selbst zu sorgen, und damit weder bedürftig noch auf Unterstützung angewiesen.
- Dies hat zur Folge, dass ihm bei der vorliegend wiederholt verweigerten und insgesamt ungenügenden Mitwirkung am entlohnten Arbeitsintegrationsprogramm der Stiftung Z gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip jegliche Unterstützungsleistungen gestrichen werden durften.
- Der Anspruch auf Sozialhilfe empfiehlt jedoch nicht nur im Umfang des im Arbeitsintegrationsprogramm erzielbaren Ersatzeinkommens, sondern gänzlich, da mit der Entlohnung mindestens die Nothilfe gedeckt gewesen wäre.

## **Kürzung wegen Nichtteilnahme an Arbeitsintegrationsprogramm und mangels Stellensuche**

- A wurde verpflichtet:
  - seine selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben
  - intensiv nach einer existenzsichernden Festanstellung zu suchen und die Suchbemühungen unaufgefordert monatlich zu dokumentieren.
  - an der Basisbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % teilzunehmen und intensiv nach einer existenzsichernden Festanstellung zu suchen sowie die Suchbemühungen monatlich unaufgefordert zu dokumentieren.
- Die Stadt Zürich kürzte den GBL von A um 15% bis zur Teilnahme an der Basisbeschäftigung und bis zur Vorlage monatlicher Stellenbemühungen, längstens aber 12 Monate.

- Die eingereichten Stellenbewerbungen (bei der WHO, beim IKRK und als Sitzwache) können kaum als ernsthaft bezeichnet werden, da nicht ersichtlich ist, inwiefern er für diese Stellen geeignet sein sollte.
- Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, den Beschwerdeführer bis zu seinem allfälligen Durchbruch als Schauspieler zu unterstützen. Vorrangiges Ziel ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit.
- Von Bezügerinnen von Sozialhilfe kann auch verlangt werden, dass sie eine Arbeit annehmen, welche nicht ihren Wünschen entspricht und ihr Fähigkeits- und Fertigniveaun unterschreitet (VGr, 11. Mai 2020, VB.2020.00103, E. 3.2). Es wurden keine wesentlichen Gründe vorgebracht, die dem Besuch des Arbeitsprogramms entgegenstehen würden.

- Sein Alter (55 Jahre) sowie auch die COVID-19-Pandemie führen ebenfalls nicht zur Unzumutbarkeit der Erfüllung der Auflage und die Kürzung über 15% des GBL für vorerst 12 Monate verletzt nicht das Recht des Beschwerdeführers auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), sondern sie erscheint insgesamt als verhältnismässig.

## **Vermutung einer familienähnlichen Wohngemeinschaft**

- Gemäss Mietvertrag hat der Sozialhilfebezüger ein Zimmer bei seiner Vermieterin gemietet und darf die Waschküche, den Wäschehängeplatz, den Trockenraum, den Garten sowie die Küche mitbenutzen. Er und seine Vermieterin stehen in keinem familiären oder familienähnlichen Verhältnis.
- Handelt es sich um eine familienähnlichen Wohngemeinschaft oder um eine Zweck-Wohngemeinschaft?
- Familienähnliche Wohngemeinschaft:  
Eine unterstützte Person, die mit nicht unterstützten berufstätigen Kindern, Eltern, einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt, bildet mit diesen eine Wohngemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung (Vermutung).

- Greift die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung, ist es Sache der Sozialhilfe empfangenden Person, gegebenenfalls eine ganze oder teilweise getrennte Haushaltsführung nachzuweisen oder zumindest ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Vermutungsfolgerung zu wecken.
- Keine Hinweise, dass Haushaltsfunktionen wie Wohnen und Essen gemeinsam ausgeübt und finanziert werden.
- Auch die Personenkonstellation im Haus (ältere Vermieterin gegenüber zwei ehemaligen Lebenspartnern) spricht nicht dafür.
- Zwischen den beiden ehemaligen Partnern und der Vermieterin ist aufgrund ihrer Lebensumstände eine Zweck-Wohngemeinschaft zu vermuten.



## **Zumutbarkeit des Heimwechsels**

- Die Sozialbehörde lehnte die (weitere) Übernahme der Heimkosten ab, weil sie es als zumutbar erachtete, dass die Beschwerdeführerin in ein Heim mit Betriebsbewilligung wechselt, sodass die Heimkosten über die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen gedeckt wären.
- Bei der Zumutbarkeit sind die individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person sowie die tatsächlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, insbesondere die Gesundheit spielt dabei eine grosse Rolle. Dabei wird von Personen, die Sozialhilfe empfangen, aber grundsätzlich erwartet, dass sie gewisse Härten - wie ein Herausreissen aus der gewohnten Umgebung - sowie gewisse Einschränkungen in der Lebensqualität in Kauf nehmen (vgl. BGr, 7. September 2004, 2P.207/2004, E. 3.2 sowie VGr, 31. Oktober 2019, VB.2019.00531, E. 4.5).

- Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin ein Wechsel der Pflegeinstitution nicht zugemutet werden kann, bzw. ein solcher - aus medizinischer Sicht - nicht vertretbar erscheine, zumal es Einrichtungen gibt, welche spezifisch für die Langzeitbetreuung von Personen mit psychischen Leiden eingerichtet sind.

## **Situationsbedingte Leistungen: Möbel**

- Die Gemeinde verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Möbelpauschale; sie hat sich dabei an der Empfehlung des Kantonalen Sozialamtes als Ausgangspunkt zu orientieren; Abweichungen davon sind zulässig, müssen aber objektiv und nachvollziehbar begründet werden.
- Die SKOS-Richtlinien halten dazu lediglich fest: «Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.» (Kapitel C.6.6).
- Neben Bett, Tisch, Schrank, Stühlen benötigt eine minimale Wohnungseinrichtung eine Vielzahl von weiteren Anschaffungen, welche (erstmalig) nicht aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind, wie Geschirr, Gläser, Besteck, Pfannen, Matratzen, Kissen, Bettwäsche, Badetücher, Besen, Bürsten, Lampen, Reinigungsmittel etc. Der gesprochene Betrag von Fr. 500.00 ist nicht ausreichend, auch dann nicht, wenn ein Grossteil der Anschaffungen in einer Brockenstube getätigt werden.
- Dem Beschwerdeführer ist im Sinne der Erwägungen die beantragte einmalige Möbelpauschale von Fr. 1'850.00 zu gewähren.

## Elternbeiträge können nicht verfügungsweise geltend gemacht werden

- Das Sozialamt trug Kosten für eine nicht behördlich angeordnete Platzierung eines Mädchens in einem Jugendheim von Fr. 30'600.00. Nach der Beendigung dreimonatigen Platzierung verpflichtete die Gemeinde die Eltern mit Verfügung zur Rückerstattung der aufgelaufenen Kosten, rückzahlbar in monatlichen Raten à Fr. 750.00.
- Die Kosten von **Kindesschutzmassnahmen**, somit auch die Kosten für eine Fremdplatzierung, gehören gemäss **Art. 276 ZGB zum Unterhaltsanspruch des Kindes**, weshalb sie in erster Linie von den Eltern zu tragen sind.
- Kommt zunächst das Gemeinwesen anstelle der Eltern für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB auf das Gemeinwesen über.

- Der Eintritt des Gemeinwesens in die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern hat den Charakter einer Legalzession.
- Das Gemeinwesen macht einen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend, der trotz Zession eine auf Zivilrecht beruhende Forderung bleibt.
- Der auf Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 276 ZGB gestützte Anspruch auf Unterhalt ist daher im Streitfall in entsprechender Form, mithin durch **Unterhaltsklage des Gemeinwesens vor Gericht gegen die Eltern in eigenem Namen und nicht durch Verfügung, geltend zu machen**. Einzig dem Zivilgericht obliegt es, über die Leistungsfähigkeit des belangten Elternteils zu befinden.
- Es kann offen bleiben, ob die Eltern überhaupt zur Rückerstattung der für die Tochter ausgerichteten Sozialhilfeleistungen an ihrem eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG) belangt werden könnten.

# **Keine Subrogation des Stammrechts auf Kindesunterhalt mehr**

## **Änderung der Rechtsprechung**

- Das Bundesgericht ändert seine Rechtsprechung zur Passivlegitimation bei Abänderung von Kindesunterhaltsbeiträgen, die durch das Gemeinwesen bevorschusst werden.
- Bislang hatte die unterhaltspflichtige Person, die ihre Unterhaltsschuld herabsetzen oder aufheben lassen wollte, in diesen Fällen das Kind und das bevorschussende Gemeinwesen gemeinsam ins Recht zu fassen.
- Gemäss neuem Leitentscheid muss das Gemeinwesen nicht mehr beklagt werden; die Abänderungsklage kann nunmehr gegen das Kind alleine erhoben werden.
- Damit sind die Gemeinden von der ungeliebten Parteistellung in solchen Abänderungsprozessen mit Prozessrisiko (Kostenrisiko) ab sofort entbunden.

- Die Legalzession bzw. der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes beschränkt sich mit allen Nebenrechten auf die tatsächlich vom Gemeinwesen im Rahmen der Alimentenbevorschussung oder von Sozialhilfeleistungen bevorschussten Unterhaltsbeiträge, die somit (auch weiterhin) direkt dem Gemeinwesen als Unterhaltsgläubigerin (und nicht mehr dem Kind) zustehen, jedoch nicht mehr auf das Stammrecht auf künftigen Unterhalt.
- Die Erhebung der Unterhaltsklage für bereits bevorschusste Sozialhilfeleistungen (bspw. durch Finanzierung einer Fremdplatzierung) zwecks Rückforderung von den Eltern ist weiterhin möglich.

## **Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens und von Guthaben der Säule 3a - Voraussetzungen für Anrechenbarkeit im Rahmen der Sozialhilfe**

- Aus dem Justizvollzug stellt A der Gemeinde B ein Gesuch um Übernahme der Krankenkassenprämien inkl. Unfalldeckung und um subsidiäre Kostengutsprache für die Franchise , für Selbstbehalte und für med. Hilfsmittel.
- Die Gemeinde B wies das Gesuch von A um materielle Hilfe ab mit der Begründung, dass er das 60. Altersjahr vollendet habe und daher das Pensionskassengeld vorbeziehen könne und entsprechend nicht bedürftig sei.



- Aufgrund von § 2b Abs. 3 SHV ist eigenes Vermögen bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen. Zu diesem Vermögen zählen grundsätzlich auch (beziehbare) Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge.
- Der **Vorbezug von Altersleistungen der 2. Säule und der Säule 3a ist zumutbar und zulässig**, wenn dadurch die Alterssicherung nicht empfindlich geschmälert wird.
- Der Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens von Fr. 173'939.00 zur Deckung der Krankenkassen- bzw. Gesundheitskosten des Gesuchstellers ab seinem 60. Altersjahr, das heisst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters und drei Jahre vor Erreichen des 63. Altersjahres, ab welchem ihm auch der Vorbezug der AHV-Rente möglich wäre, ist zumutbar (Abweichend von Ziffer 2.5 der SKOS-Richtlinien gemäss § 2b Abs. 2 SHV).

## **Sozialhilfebezüger müssen während der sozialhilferechtlichen Unterstützung alle Einnahmen zwecks Anrechnung angeben; Rückerstattung infolge unrechtmässigem Sozialhilfebezug**

- Eine Luzernerin wurde vom Sozialamt unterstützt. Für die Zeit vor der Unterstützung erhielt sie während dem Unterstützungszeitraum verspätet Mutterschaftstaggelder ausbezahlt. Das meldete sie dem Sozialamt nicht. Später erfuhr das Sozialamt davon. Es verfügte die Rückerstattung der deswegen zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen in der Höhe der während der Unterstützung ausbezahlt erhaltenen Mutterschaftstaggelder.
- Die Frau wehrte sich dagegen mit dem Argument, die Taggelder seien für die Zeit vor dem Sozialhilfebezug bestimmt gewesen und deshalb nicht anrechenbar.

- Das Sozialdepartement des Kantons Luzern sah dies anders. Es führte aus, dass Sozialhilfebezüger alle Einnahmen während des Sozialhilfebezugs melden und diese bei der Bemessung der laufenden Sozialhilfeleistungen im Sozialhilfebudget angerechnet werden müssen.
- Entscheidend ist allein, dass Geld zugeflossen ist, das der Luzernerin zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts hätte dienen können, auch wenn der Geldzufluss Ansprüche aus einer Zeit vor dem Bezug von Sozialhilfegelder abgegolten hat.
- Deswegen seien ihr die Sozialhilfeleistungen im Umfang der erhaltenen Mutterschaftstaggelder zu Unrecht ausgerichtet worden und zurückzuerstatten. Die Rückerstattungsverfügung ist somit zu Recht erfolgt.
- Auf Beschwerde der Frau hin bestätigte das Kantonsgericht Luzern diesen Entscheid (vgl. auch gleichlautenden Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 05.03.2021, VB.2020.00563).

## **Rückerstattungspflicht der für minderjährige Kinder bezogenen Sozialhilfeleistungen**

- Eine Mutter mit zwei Kindern wurde von der Gemeinde X mit total Fr. 54'000.00 (Mutter rund Fr. 40'000.00, Kinder rund Fr. 14'000.00) unterstützt.
- Die Gemeinde X verpflichtete die Mutter zur Rückerstattung von Fr. 54'000.00. Die Mutter liess dagegen Rekurs erheben.
- Das DFS hiess den Rekurs gut und legte die Rückerstattungspflicht auf die Höhe der von der Mutter bezogenen Sozialhilfe von Fr. 40'000.00 fest.
- Das Verwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde X gut und bestätigte den Rückerstattungsentscheid über Fr. 54'000.00.

- Im Kanton Thurgau ist rückerstattungspflichtig, die unterstützte, volljährige Person, die für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen hat.
- Damit sind auch diejenigen **Sozialhilfeleistungen**, die einer volljährigen Person für **ihre im selben Haushalt lebenden, nicht dauernd fremdplatzierten Kinder ausgerichtet wurden, gemäss § 19 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten.**
- Ausnahme: dauernd fremdplatzierte Kinder, welche bei keinem Elternteil wohnen und Sozialhilfe beziehen, sind nicht rückerstattungspflichtige Leistungen (vgl. Ziff. 2.1.2 der Rückerstattungs-Richtlinien).
- Daran ändert Art. 32 Abs. 3bis ZUG, wonach das minderjährige Kind rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall darstellt, wenn es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 ZUG hat, nichts, da diese Regelung einzig das interkantonale Verhältnis betrifft.

## **Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen / Keine Kürzung ohne Verwarnung**

- Der Klient wurde von September 2016 bis Januar 2018 mehrmalig finanziell von seiner Mutter unterstützt, mit rund Fr. 8'800.00.
- Verfügung Gemeinde :
  - Feststellung unrechtmässiger Sozialhilfebezug
  - Rückerstattungsbetrag von Fr. 100.00 pro Monat – verrechnet mit Grundbedarf ab Dezember 2021
  - Kürzung des Grundbedarfs aufgrund Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht für drei Monate um 30% ab September bis November 2021

- Der Klient konnte die von der Mutter erhaltenen Zahlungen nicht schlüssig widerlegen.
  - Unrechtmässiger Bezug erfolgt, Rückerstattung angemessen
- Die sanktionsweise Kürzung setzt allerdings eine **schriftliche Verwarnung** voraus (§ 37a SHG). Das dem Rekurrenten vorgeworfene Fehlverhalten (Nichtdeklaration von Einnahmen und demzufolge unrechtmässiger Bezug) liegt zwar in der Vergangenheit, allerdings bezieht er nach wie vor Sozialhilfe. Deshalb **besteht die Möglichkeit einer Besserung seines Verhaltens**, indem er zukünftig seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Vorliegend liegt auch kein Rechtsmissbrauch vor.
  - Auf die **vorgängige schriftliche Verwarnung konnte nicht verzichtet werden.**
  - Die sanktionsweise Kürzung wurde aufgehoben.
- **Konsequenz:** Zumindest ein erstmaliges derartiges Fehlverhalten kann nicht sanktioniert werden, zumal die Sozialbehörde in derartigen Fällen immer erst nachträglich davon erfährt und somit gar nicht mehr vorgängig verwarnen kann.

## **Auflagen und Weisungen im Kanton Thurgau selbständig anfechtbar**

- Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts Thurgau sind Auflagen und Weisungen in der Regel selbständig anfechtbar.
- Das SHG TG enthalte keine spezialgesetzliche Bestimmungen, wonach Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar wären.
- Kantonale Instanzen dürfen geringere Anforderungen an die Anfechtbarkeit von entscheiden stellen, als dies das Bundesgericht tut.
- Die Rechtmässigkeit der Anordnung und die Zumutbarkeit der Auflage kann somit schon vorher und unabhängig der späteren Verletzung der Auflage mit anschliessender Sanktionierung geprüft werden.